

3. den Verurteilten verpflichten, sein Arbeitseinkommen und andere Einkünfte für Aufwendungen der Familie und Unterhaltsverpflichtungen zu verwenden und den dafür erteilten Auflagen gewissenhaft nachzukommen;

4. den Verurteilten verpflichten, sich in bestimmten Orten oder Gebieten der Deutschen Demokratischen Republik nicht aufzuhalten und den für seinen Aufenthalt von den staatlichen Organen erteilten Auflagen strikt nachzukommen (§§ 51, 52 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend);

5. den Verurteilten verpflichten, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, soweit es zur Verhütung weiterer Rechtsverletzungen notwendig ist.

(4) Diese Verpflichtungen werden für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer, jedoch nicht länger als für zwei Jahre ausgesprochen.

STRAFPROZESSORDNUNG

§349

(3) Ist durch eine Straftat ein materieller Schaden verursacht worden, soll dem Verurteilten auferlegt werden, nach besten Kräften den Schaden wiedergutzumachen.

(5) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen.

§361

Ruhen der Verjährung der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) ... Während der Bewährungszeit gemäß § 349 Absatz 5 ruht die Verjährung des Strafvollzuges.

(5) Erfüllt der Verurteilte böswillig die ihm auferlegten Pflichten nicht oder bringt er durch hartnäckig undiszipliniertes Verhalten zum Ausdruck, daß er keine Lehren aus der Verurteilung und dem bisherigen Strafvollzug gezogen hat, kann der Vollzug der Strafe angeordnet werden.

STRAFPROZESSORDNUNG

§350

(2) ... Das gleiche gilt, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die zur Versagung dieser Vergünstigung geführt hätten, wenn sie bereits zur Zeit der Strafaussetzung auf Bewährung bekannt gewesen wären.